

Landgericht Halle
2. Zivilkammer
Az.: 2 T 266/03



LANDGERICHT HALLE

Beschluss

In dem Bodensonderungsverfahren

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Manuela B | |
| 2. Dagmar G
Manuela B | , vertreten durch |
| 3. Herr H
B | vertreten durch Manuela |
| 4. Jan-Peter L
Manuela B | , vertreten durch |
| 5. Frau F
Manuela B | , vertreten durch |
| 6. Ingrid S
Manuela B | , vertreten durch |
| 7. Klaus S
Manuela B | , vertreten durch |
| 8. Dr. Wilgard L
Manuela B | , vertreten durch |
| 9. Prof. Dr. Rüdiger L
durch Manuela B | , vertreten |
| 10. Dietmar U
Manuela B | , vertreten durch |
| 11. Frau L
Manuela B | , vertreten durch |
| 12. Leni T
B | , vertreten durch Manuela |
| 13. R. Z
B | , vertreten durch Manuela |
| 14. Kerstin K
Manuela B | , vertreten durch |
| 15. Herr J
B | , vertreten durch Manuela |
| 16. Reinhard S
Manuela B | , vertreten durch |

17.B. H Manuela B	, vertreten durch
18.Uwe S Manuela B	, vertreten durch
19.Konrad K Manuela B	, vertreten durch
20.Herr T B	a, vertreten durch Manuela
21.Frau T B	, vertreten durch Manuela
22.Roland P B	, vertreten durch Manuela
23.Margit S Manuela B	, vertreten durch
24.Gabriele M B	, vertreten durch Manuela

Antragsteller,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walter, von Stein-Lausnitz & Kollegen,
Hansering 1, 06108 Halle, Geschäftszeichen: P326/03/sw -

gegen

Katasteramt Halle, Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle,

Antragsgegner,

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Halle durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Schwarz, die Richterin am Landgericht Dr. Fichtner und den Richter Schlözer

am 28.10.2003 **b e s c h l o s s e n** :

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.
3. Der Streitwert wird auf 1.000,-- EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner leitete am 10.01.2003 von Amts wegen ein Bodensonderungsverfahren auf der Grundlage des Gesetzes über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz, im folgenden: BoSoG) in der Gemeinde R ein. Die Antragsteller sind Eigentümer von Grundstücken, die in diesem Sonderungsplangebiet liegen. Am 22.05.2003 setzte der Antragsgegner die Antragsteller schriftlich über das eingeleitete Verfahren in Kenntnis. Am 05.06.2003 führte der Antragsgegner eine Informationsveranstaltung für die betroffenen Grundstückseigentümer durch. Mit Schreiben vom 07.07.2003 lud der Antragsgegner die Antragstellerin zu 1) zu einem Protokolltermin zwecks Einigung der betroffenen Grundeigentümer über die Reichweite des unvermessenen Eigentums ein (§ 2 Abs. 1 BoSoG); auf dieses Schreiben (Bl. 8 f. der Gerichtsakte) wird Bezug genommen. Mit Schreiben ebenfalls vom 07.07.2003 beantragten die betroffenen Grundeigentümer, vertreten durch die Antragstellerin zu 1), bei dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur B, die Zerlegungsvermessung ihrer Grundstücke.

Mit Schriftsatz vom 14.07.2003 an das Verwaltungsgericht Halle legten die Antragsteller „Widerspruch“ gegen die Bescheide des Antragsgegners vom 07.07.2003 ein und beantragten darüber hinaus den Erlass einer einstweiligen Anordnung des Inhalts, dass das Bodensonderungsverfahren für ihre Grundstücke auszusetzen ist und festgestellt wird, dass die Grundstückseigentümer nicht Beteiligte des Bodensonderungsverfahrens sind.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass es keine verbindliche Rechtsgrundlage zur Verpflichtung der Grundstückseigentümer gebe, die Auflösung der ungetrennten Hofräume im Wege des Bodensonderungsverfahrens durchzuführen. Es sei Sache der Grundstückseigentümer, ob sie anstelle oder neben der Bodensonderung einen Vermessungsantrag stellen. Dies ergebe sich insbesondere aus § 6 Abs. 3 BoSoG und den Gesetzesmaterialien hierzu. Mit der - obendrein kostengünstigeren - herkömmlichen Zerlegungsvermessung werde der gleiche Zweck verfolgt wie mit der

Durchführung des Bodensonderungsverfahrens, nämlich die Herstellung der Grundbuch- und Realkreditfähigkeit der betroffenen Grundstücke. Auch sei das Verfahren der herkömmlichen Zerlegungsvermessung, bei dem die Grenzen mit einer Genauigkeit von 4 cm erfasst würden, genauer als ein Sonderungsplan, der die Grenzen nur mit einer Genauigkeit von 50 cm erfasse. Die Eilbedürftigkeit des Begehrens der Antragsteller sei durch die Gefahr begründet, dass der Antragsgegner den Antragstellern die Kosten des Bodensonderungsverfahrens nach § 17 BoSoG auferlegt.

Die Antragsteller beantragen,

das Bodensonderungsverfahren für die oben konkret bezeichneten Grundstücke auszusetzen sowie festzustellen, dass die Grundstückseigentümer der oben bezeichneten Grundstücke nicht Beteiligte des Bodensonderungsverfahrens sind.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückzuweisen.

Er ist der Ansicht, dass Rechtsbehelfe im Bodensonderungsverfahren beim jetzigen Verfahrensstand noch nicht zulässig seien. Die bloße Einleitung des Bodensonderungsverfahrens sei nicht selbständig, sondern nur und erst im Zusammenhang mit dem Sonderungsbescheid anfechtbar. Dem Begehren der Antragsteller stehe zudem die Einrede der Sonderung nach § 16 BoSoG entgegen.

Das angerufene Verwaltungsgericht Halle stellte mit Beschluss vom 25.07.2003 (Az.: 5 B 54/03 HAL) fest, dass der Rechtsweg zu den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit unzulässig ist, und verwies das Verfahren an das Landgericht Halle. Auf die Gründe dieses Beschlusses (Bl. 36 ff. der Gerichtsakte) wird Bezug genommen.

Das erkennende Gericht hat sowohl den Antragstellern als auch dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; auf die Schriftsätze der Antragsteller vom 27.08.2003 (Bl. 57 ff. der Gerichtsakte), 01.09.2003 (Bl. 67 ff. der Gerichtsakte) und 06.10.2003 (Bl. 82 ff. der Gerichtsakte) wird ebenso Bezug genommen wie auf das Schreiben des Antragsgegners vom 16.09.2003 (Bl. 75 ff. der Gerichtsakte).

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unzulässig.

1.

Der Spruchkörper des erkennenden Gerichtes ist zunächst nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Halle zur Entscheidung in dieser Sache berufen. Hinsichtlich des Rechtsweges ist die Kammer an den Verweisungsbeschluss des Verwaltungsgerichts Halle vom 25.07.2003 gemäß § 17a Abs. 2 S. 3 GVG gebunden.

2.

Den Antragstellern fehlt es jedoch an einem Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Die Kammer hatte zunächst der Frage nachzugehen, welches Rechtsschutzziel die Antragsteller mit dem eingelegten Rechtsbehelf verfolgen. Nach dem Wortlaut der Anträge in der Antragschrift vom 14.07.2003 begehren sie zum einen die Aussetzung des Bodensonderungsverfahrens und zum anderen die Feststellung, dass sie - die Antragsteller - nicht Beteiligte des Bodensonderungsverfahrens sind. Da die Entscheidung über die Aussetzung des Bodensonderungsverfahrens gemäß § 12 S. 1 BoSoG im Ermessen der Sonderungsbehörde - mithin hier im Ermessen des Antragsgegners - steht, begehren die Antragsteller insoweit die Verpflichtung des Antragsgegners, eine entsprechende Handlung vorzunehmen. Das so verstandene Rechtsschutzbegehren der Antragsteller richtet sich demnach auf einstweilige Verpflichtung (des Antragsgegners, das Bodensonderungsverfahren auszusetzen) und Feststellung (der fehlenden Beteiligteigenschaft der Antragsteller im Bodensonderungsverfahren). Damit wäre für das gerichtliche Hauptsacheverfahren eine andere Klageart als die Anfechtungsklage (nämlich eine Verpflichtungs- und eine Feststellungsklage in kumulativer Klagehäufung) statthaft, so dass auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung statthaft wäre.

Dem - nach der vorstehend vorgenommenen Auslegung insoweit statthaften - Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung fehlt es jedoch am Rechtsschutzbedürfnis. Es entfällt, wenn wegen § 44a S. 1 VwGO Verfahrenshandlungen nicht selbständig erzwingbar sind (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Auflage 2003, § 123 Rn. 18 m.w.N.). Vorgenannte Vorschrift besagt, dass Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden können. Entgegen dem insoweit zu engen Wortlaut („gegen behördliche Verfahrenshandlungen“) schließt § 44a S. 1 VwGO auch auf Verfahrenshandlungen gerichtete Anträge nach § 123 VwGO auf vorläufige Verpflichtung der Behörde durch einstweilige Anordnung zur Vornahme entsprechender Verfahrenshandlungen aus (vgl. Kopp, a.a.O., § 44a Rn. 4; Redeker/von Oertzen, VwGO, 13. Auflage 2000, § 44a Rn. 2).

So liegt der Fall hier. Die Antragsteller können wegen § 44a S. 1 VwGO weder die isolierte Verpflichtung des Antragsgegners, das Bodensonderungsverfahren auszusetzen, noch die bloße Feststellung ihrer Nichtbeteiligteneigenschaft an eben diesem Verfahren erzwingen, ohne gleichzeitig den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelf - das wäre hier der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 BoSoG gegen den (noch zu erlassenden) Sonderungsbescheid nach § 9 BoSoG - einzulegen. Wollte man im jetzigen Stadium des Bodensonderungsverfahrens bereits Rechtsbehelfe zulassen, würde die Durchführung des Verfahrens erschwert und die Zahl der Rechtsbehelfsverfahren erhöht werden. Dies zu verhindern bezweckt die Vorschrift des § 44a S. 1 VwGO aber gerade. Aus diesem Grund ist auch beispielsweise die Einleitung eines Verfahrens nach § 22 VwVfG nicht selbständig anfechtbar (vgl. Eyermann-Geiger, VwGO, 11. Auflage 2000, § 44a Rn. 7; Kopp/Schenke, a.a.O., § 44a Rn. 5). Auch liegt entgegen der Rechtsauffassung der Antragsteller eine Ausnahme nach § 44a S. 2 VwGO nicht vor. Die bloße Befürchtung, der Antragsgegner könne die Kosten des Bodensonderungsverfahrens den Antragstellern nach § 17 BoSoG auferlegen, begründet kein Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, da die Kostenentscheidung mit der abschließenden Sachentscheidung anfechtbar wäre und den Antragstellern im jetzigen Verfahrensstadium durch die Verweisung auf den nachträglichen Rechtsschutz kein Rechtsnachteil erwächst.

Die Eingabe der Antragsteller vom 14.07.2003 ist auch nicht in einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Sinne des § 18 BoSoG umzudeuten. Nach Abs. 1 S. 1 der Vorschrift können Sonderungsbescheide sowie sonstige Bescheide nach diesem Gesetz von Planbetroffenen nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, über den nach Abs. 1 S. 2 der Vorschrift eine Zivilkammer des Landgerichts entscheidet, in dessen Bezirk die Sonderungsbehörde ihren Sitz hat. Das von den Antragstellern als „Bescheid“ bezeichnete Schreiben des Antragsgegners vom 07.07.2003 an die Antragstellerin zu 1) - ähnliche Schreiben gleichen Datums sind offenbar auch an die übrigen Antragsteller übersandt worden - stellt keinen „sonstigen Bescheid“ im vorgenannten Sinne dar, der zur Anfechtung berechtigen würde. Denn bei dem Schreiben handelt es sich lediglich um eine Einladung des Antragsgegners zum Termin am 21.07.2003 zwecks Protokollierung einer Einigung der betroffenen Grundeigentümer über die Reichweite unvermessenen Eigentums (§ 2 Abs. 1 S. 1 u. 2 BoSoG). Unmittelbare Rechtswirkung entfalten die Schreiben für die Antragsteller nicht. Es handelt sich vielmehr um Terminsmitteilungen, denen kein Regelungscharakter zukommt und die somit auch nicht als anfechtbare Verwaltungsakte zu qualifizieren sind.

Eine Umdeutung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 18 BoSoG scheidet auch deshalb aus, weil es für letzteren Rechtsbehelf der vorherigen Durchführung eines Widerspruchsverfahrens gemäß den §§ 68 ff. VwGO bedarf (§ 18 Abs. 1 S. 3 BoSoG). Dies bedeutet, dass erst gegen den Widerspruchsbescheid der nach Landesrecht für die allgemeine Aufsicht über die Sonderungsbehörde zuständigen Behörde Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden kann (vgl. OLG Dresden, Urt. v. 23.02.2001 - 21 U 709/00 - VIZ 2001, 687). Ein Widerspruchsverfahren hat im vorliegenden Fall jedoch nicht stattgefunden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die von den Antragstellern in der Antragsschrift vom 14.07.2003 verwendete Bezeichnung „Widerspruch“ missverständlich ist; um einen Rechtsbehelf im Sinne des § 68 VwGO handelt es sich jedenfalls nicht.

Nach alledem war der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückzuweisen.